OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-601420/14/PY/CG

Datum:
Linz, 10. Mai 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr.in Panny über die Beschwerde der Frau E S, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. K R, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn vom 17. Mai 2016, GZ: VerkR96-1113-2016-Stg, wegen Verwaltungsübertretung nach dem Kraftfahrgesetz (KFG), nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2017,

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 50 Euro zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau am Inn (in der Folge: belangte Behörde) vom 17. Mai 2016, GZ: VerkR96-1113-2016-Stg, wurde über die Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) wegen Verwaltungsübertretung nach § 103 Abs. 1 Z. 3 lit. a iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) eine Geldstrafe in Höhe von 250 Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe in Höhe von 96 Stunden verhängt. Gleichzeitig wurde ein Verfahrenskostenbeitrag in Höhe von 25 Euro vorgeschrieben.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde:

„Sie haben als Zulassungsbesitzerin des angeführten PKW diesen Herrn S D zum Lenken überlassen, obwohl diese(r) keine von der Behörde Lenkberechtigung der betr. Klasse besitzt. Das genannte Fahrzeug wurde zum angeführten Zeitpunkt am angeführten Ort von der genannten Person gelenkt.
Tatort: Gemeinde Hörsching, B1 bei Strkm 196.410, B1 Kreuzung M & S (nächst Penny Markt) Kreuzung B1/B133
Tatzeit: 09.11.2015, 17:24 Uhr.
Sie haben dadurch folgende Rechtsvorschrift(en) verletzt:
§ 103 Abs. 1 Zif. 3 lit a KFG
Fahrzeug:
Kennzeichen x, PKW, Ford C K KURZ 6, grau/silberfarbig“

In der Begründung führt die belangte Behörde unter Wiedergabe des Verfahrensganges und der Rechtsgrundlagen aus, dass sich das Fahrzeug fahrbereit beim Wohnsitz der Beschuldigten befunden hat und diese darauf vertraut habe, dass das Fahrzeug von diesem, welcher wissentlich keine Lenkberechtigung besitzt, nicht verwendet wird. Der Zulassungsbesitzer ist unter Achtung einer ihn treffenden Sorgfaltspflicht verpflichtet sein Kraftfahrzeug bzw. Fahrzeugschlüssel im unbeaufsichtigten Zustand so zu verwahren, dass unbefugte Personen dieses nicht in Betrieb nehmen können.

Zur verhängten Strafhöhe wird angeführt, dass die verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit als strafmildernd gewertet wurde und – mangels gegenteiliger Angaben – von einem geschätzten Nettoeinkommen in Höhe von 1.200 Euro, keinem Vermögen und drei Sorgepflichten ausgegangen werde.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig von der Bf im Wege ihrer rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde, die im Wesentlichen damit begründet wird, dass die Bf als Zulassungsbesitzerin ihren PKW gerade nicht ihrem Sohn D S, welcher zum fraglichen Zeitpunkt über keine entsprechende Lenkerberechtigung verfügt hat, sondern vielmehr alleine und

ausschließlich der damaligen Freundin ihres Sohnes, Frau C K, leihweise überlassen hat, welche über eine Lenkerberechtigung für das Fahrzeug verfügte. Sie habe niemals damit gerechnet und konnte auch nicht damit rechnen, dass ihr Sohn ihren PKW trotzdem in Betrieb nehmen würde, zumal ihr außerdem bekannt war, dass er den PKW gar nicht benötigte, um zu seiner Arbeitsstelle zu gelangen und stets die öffentlichen Verkehrsmittel benützt hat. Sogleich nachdem sie von der Beendigung der Beziehung ihres Sohnes zu Frau K erfahren hat, hat sie die Rückstellung des PKW´s eingefordert. Bevor sie diesen allerdings abholen konnte, hat ihr Sohn den PKW gegen ihren Willen und ohne ihr Wissen und ohne Zustimmung in Betrieb genommen.

3. Mit Schreiben vom 16. Juni 2016 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oö. vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oö. hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht und Anberaumung und Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 2. Mai 2017. An dieser nahm die Bf mit ihrem Rechtsvertreter teil. Als Zeuge wurde der Sohn der Bf einvernommen. Die von der Bf beantragte Zeugin C K teilte aufgrund der an sie gerichteten Ladung dem Landesverwaltungsgericht Oö. schriftlich mit, dass sie inzwischen in Amerika verheiratet und wohnhaft ist und ihr Erscheinen vor dem Oö. Landesverwaltungsgericht während ihres dort laufenden Aufenthaltsverfahrens nicht möglich ist. Im Hinblick auf den Umstand, dass seitens der Bf nicht bestritten wurde, dass die Beziehung ihres Sohnes zu Frau K vor dem verfahrensgegenständlichen Vorfall bereits beendet war und sie davon auch in Kenntnis gesetzt wurde, erwies sich zudem eine Befragung der beantragten Zeugin als nicht erforderlich.

4.1. Das Landesverwaltungsgericht Oö. geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

Die Bf ist Zulassungsbesitzerin des Fahrzeuges PKW Ford Connect Kombi Kurz 6, grau/silberfarbig mit dem Kennzeichen x.

Im Dezember 2014 überließ die Bf dieses Fahrzeug an Frau C K, die Freundin ihres Sohnes D S, der gemeinsam mit Frau K an der Adresse T wohnhaft war. Die Bf wusste, dass ihr Sohn D keine Lenkberechtigung besitzt.

Im Oktober 2015 erfuhr die Bf, dass die Beziehung ihres Sohnes zu Frau K im September beendet wurde und dass sich das überlassene Fahrzeug sowie der Fahrzeugschlüssel nach wie vor an dessen Wohnadresse befinden. Da sie die sofortige Rückholung des Fahrzeuges nicht organisieren konnte, hoffte die Bf,

dass ihr Sohn ohne Lenkberechtigung das Fahrzeug vereinbarungsgemäß nicht verwendet.

Am 9. November 2015 um 17.24 Uhr lenkte Herr D S das auf die Bf zugelassene Fahrzeug PKW x in der Gemeinde Hörsching bei StrKm 196.410 auf der B1 von Traun kommend in Richtung Marchtrenk, obwohl er keine von der Behörde erteilte Lenkberechtigung der betreffenden Klasse besaß.

4.2. Dieser Sachverhalt ergibt sich aus dem Akteninhalt und dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 2. Mai 2017.

Zunächst ist beweiswürdigend festzuhalten, dass seitens der Bf durchaus glaubhaft gemacht werden konnte, dass sie das Fahrzeug ursprünglich der damaligen Freundin ihres Sohnes D, von dem sie wusste, dass er nicht im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung war, überlassen hat. Gleichzeitig trat jedoch ebenso hervor, dass das Fahrzeug von der Bf weiter betriebsbereit mit dem Schlüssel versehen am Wohnort ihres Sohnes gelassen wurde, obwohl dessen Beziehung zur Freundin bereits beendet war und diese dort nicht mehr wohnhaft war. Sowohl aus den Aussagen der Bf selbst als auch aus den Angaben ihres Sohnes geht hervor, dass die Gefahr, dass er trotz Nichtvorliegen einer Lenkberechtigung ständig versucht sein könnte, das Fahrzeug zu verwenden, im Raum stand. So gab die Bf an, dass sie anlässlich eines Besuches bei ihrem Sohn noch zum Zeitpunkt der aufrechten Beziehung erfreut darüber war, dass tatsächlich Frau K – und nicht ihr Sohn – wie vereinbart das Fahrzeug benutzte. Auch aus den Aussagen des Sohnes der Bf über die Situation war erkennbar, dass seine Mutter besorgt darüber war, dass er das bei ihm abgestellte Fahrzeug verwenden könnte. Hinzu kommt, dass der Sohn der Bf nach seinen Angaben in der mündlichen Verhandlung zum damaligen Zeitpunkt sehr wohl auf die Verwendung eines Fahrzeuges angewiesen war, um zu seiner Arbeitsstätte zu gelangen, da er nach seinen Angaben dafür regelmäßig ein nahegelegenes Taxi verwendete. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass die Bf damit rechnen musste, dass ihr Sohn das bei ihm abgestellte Fahrzeug verwendet und diese Möglichkeit von ihr nicht verhindert wurde.

5. Rechtliche Erwägungen:

5.1. Gemäß § 103 Abs. 1 Z. 3 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl.Nr. 267/1967 i.d.g.F. (KFG 1967) darf der Zulassungsbesitzer das Lenken seines Kraftfahrzeuges oder die Verwendung seines Anhängers nur Personen überlassen, die die erforderlich Lenkberechtigung und das erforderliche Mindestalter oder das erforderliche Prüfungszeugnis über den erfolgreichen Abschluss der Lehrabschlussprüfung des Lehrberufes Berufskraftfahrer oder den erforderlichen Fahrerqualifizierungsnachweis (Code 95) besitzen.

Gemäß § 134 Abs. 1 KFG 1977 begeht, wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5.000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen.

5.2. Die Bf bestreitet die ihr zur Last gelegte Verwaltungsübertretung mit dem Vorbringen, sie habe nicht ihrem Sohn, von dem sie wusste, dass er keine Lenkberechtigung besaß, sondern dessen Freundin ihr Fahrzeug überlassen.

Wie im Beweisverfahren jedoch hervortrat, hat es die Bf in weiterer Folge unterlassen, nach Kenntnis der Beendigung der Beziehung ihres Sohnes zu seiner Freundin dafür zu sorgen, dass das bei diesem abgestellte Fahrzeug, dessen Fahrzeugschlüssel er verwahrte, von ihm ohne Lenkberechtigung benützt wird. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 20. Mai 2003, Zl. 2003/02/0055) muss das „Überlassen“ des Lenkens nach § 103 Abs. 1 Z. 3 lit. a KFG zumindest mit „bedingtem Vorsatz“ geschehen. Am Umstand, dass die Beschwerdeführerin die ihr vorgeworfene Tat mit bedingtem Vorsatz begangen hat, bestehen aufgrund des festgestellten Sachverhaltes jedoch keine Zweifel, da sie zumindest ernsthaft mit der Möglichkeit gerechnet hat und diese insofern billigend in Kauf genommen hat, als sie nach der Information, dass die Beziehung zwischen ihrem Sohn und dessen Freundin nunmehr beendet ist und das Fahrzeug samt dem Fahrzeugschlüssel sich in seinem Gewahrsam befindet, das Fahrzeug weiter in seiner Verwahrung belassen hat. Die Bf hat daher unter Missachtung der sie treffenden Sorgfaltspflicht das Tatbild der ihr zur Last gelegten Übertretung zumindest mit bedingtem Vorsatz verwirklicht.

6. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Nach § 19 Abs. 2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und

Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung der Entscheidung so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist. § 19 Abs. 1 VStG enthält somit jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafbemessung sind. Darüber hinaus normiert Abs.2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer subjektiver Umstände.

Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. VwGH vom 26. Februar 1992, Zl. 91/03/0285) gehört das Lenken eines Kraftfahrzeuges ohne Berechtigung zu den gröbsten Verstößen gegen das Kraftfahrrecht. Von daher gesehen ist auch der Unrechtsgehalt der der Bf vorgeworfenen Tat als erheblich zu werten (vgl. dazu auch VwGH vom 20.5.2003, Zl. 2003/02/0055). Die von der belangten Behörde verhängte Strafe erscheint daher sowohl aus spezial-, als auch aus generalpräventiven Gründen angemessen und gerechtfertigt, um der Bf die Unrechtmäßigkeit ihres Verhaltens vor Augen zu führen und sie künftig zu einem gesetzeskonformen Verhalten anzuleiten. Die Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG (Absehen von der Strafe) war nicht in Erwägung zu ziehen, da die dafür erforderlichen kumulativen Voraussetzungen nicht vorliegen.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat die Bf einen Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde in Höhe von 50 Euro, das sind 20 % der verhängten Geldstrafe, zu leisten.

III. Gemäß § 25a VwGG ist gegen dieses Erkenntnis eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinn des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr.in Panny